

RS Vwgh 2002/10/17 99/07/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2002

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lit;a;

WRG 1959 §138 Abs1 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/07/0017 E 10. Juni 1999 RS 4 (hier nur letzter Satz)

Stammrechtssatz

Bei der Auslegung des § 138 Abs 1 lit b WRG ist zu beachten, dass diese Bestimmung Sachverhalte erfasst, in denen entweder das öffentliche Interesse oder das Interesse eines Betroffenen eine Beseitigung oder Sicherung des durch einen Gesetzesbruch geschaffenen Zustandes verlangt. Es würde der Intention des Gesetzes zuwiderlaufen, wenn erst nach langwierigen Untersuchungen eine Entscheidung für eine der beiden Alternativen

- Beseitigungsauftrag oder Sicherungsauftrag - getroffen werden könnte. Auszugehen ist vielmehr davon, dass ein Sicherungsauftrag nur dann in Betracht kommt, wenn in vertretbarer Zeit und mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden kann, dass die Voraussetzungen des § 138 Abs 1 lit b WRG vorliegen (Hinweis E 18.1.1994, 93/07/0105, VwSlg 13980 A/1994).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999070036.X09

Im RIS seit

30.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>